

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

24. Juni 2003

26. Juni 2003

918

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen am 22. September 2002 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Ergänzung des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 „Teil Wasser und Beschneigung“, eine Ergänzung des Generellen Erschliessungsplanes Lenzerheide 1:2'500 „Teil Wasser und Beschneigung“ und eine Ergänzung des Generellen Erschliessungsplanes Valbella 1:2'500 „Teil Wasser und Beschneigung“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung (ARP) einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 22. September 2002 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 3. Oktober 2002. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2002 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) im Dezember 1998 erlassenen neuen Wegleitung „Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden“ (nachfolgend als WL 1998 bezeichnet) einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend einer kommunalen Baubewilligung nach vorgängig durchgeführtem BAB-Verfahren. Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht gemäss WL 1998 nicht mehr.

C.

**Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneigung
1:10'000;**

**Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneigung
1:2'500 „Valbella“**

**Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneigung
1:2'500 „Lenzerheide“**

1. Vorhaben

Mit den vorstehend genannten drei Generellen Erschliessungsplänen hat die Gemeinde Vaz/Obervaz – in Verbindung mit der bereits rechtskräftigen Beschneivorschrift Art. 76 Abs. 3 des kommunalen Baugesetzes – die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Schneeanlage in der Schneesportregion Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz geschaffen.

Die Wasserversorgung basiert auf Wasserentnahmen aus den Überläufen der gefassten Quellen für die Wasserversorgung. Das Bauamt der Gemeinde hat dazu im

Mai 2002 einen Wasserversorgungsnachweis für das Gesamtkonzept der Beschneigungsanlage gemäss Teilrevision des Generellen Erschliessungsplanes 2002 Teil Beschneigung ausgearbeitet. In dieser Studie kann nachgewiesen werden, dass die Wasserreserven für die Beschneigung der bestehenden wie geplanten Flächen genügt. Die Spitzen können jedoch nur durch die zusätzliche Nutzung von Speicherbecken gedeckt werden.

Das vorliegende Gesamtkonzept zur Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlagen resp. Beschneigungsflächen beinhaltet alle betroffenen Gemeinden (Vaz/Obervaz, Churwalden, Parpan, Scharans). Insgesamt werden in der gesamten Schneesportregion die bereits genehmigten Beschneigungsflächen von rund 65.7 ha auf 134.1 ha erweitert, wovon 110.8 ha auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz liegen. Die UVP soll über alle geplanten Erweiterungen der Schneesportregion im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens der Gemeinde Vaz/Obervaz durchgeführt werden, damit gestützt auf den Beurteilungsbericht zum vorliegenden UVB auch die später noch durchzuführenden Teilrevisionen für die geplanten Erweiterungen der Beschneigungsanlagen der anderen Gemeinden genehmigt werden können. Die Planung ist auf folgende Beschneigungen auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz angelegt worden:

Beschneigungsflächen Westseite

Teilgebiete	m.ü.M. (geplante Flächen)	Bestehend / genehmigt ha	Geplant ha	Total ha
Pedra Grossa, Ravugn, Fadail	1500-1710	7.40	1.75	9.15
Scalottas	1740-2320	1.47	15.41	16.88
Gertrud	1970-2170		4.25	4.25
Lavoz, Cumascheals	1820-2280	13.28	5.13	18.41
Stätz, Proschieri, Valbella	1510-1890	6.46	10.90	17.36
Crestas	1450-1580		3.58	3.58
Total Westseite		28.61	41.02	69.63

Beschneigungsflächen Ostseite

Teilgebiete	m.Ü.M. (geplante Flächen)	Bestehend / genehmigt ha	Geplant ha	Total ha
Rothorn /Heimberg	1400-2580	18.10	15.66	33.76
Dieschen	1490-1570	2.37	2.04	4.41
Fastatsch		1.97		1.97
Zentrum Lenzerheide	1470-1510		0.98	0.98
Total Ostseite		22.44	18.68	41.12

Die vorgesehene Beschneigung „Verbindung Cresta Sartons – Alp Stätz“ verläuft vom Gemeindegebiet Churwalden bis nach Vaz/Obervaz. Da die Wasserzufuhr für die Beschneigung dieser Fläche von Churwalden aus erfolgt, kann die Fläche von 0.23 ha inkl. Leitung erst in Verbindung mit der entsprechenden Nutzungsplanung der Gemeinde Churwalden beurteilt und genehmigt werden. Bis diese vorliegt, wird das Genehmigungsverfahren für die Beschneigung „Verbindung Cresta Sartons – Alp Stätz“ auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz sistiert.

2. Allgemeine Beurteilung

2.1 Einzuhaltende allgemeine Grundsätze für Beschneigungsanlagen

Gemäss der WL 1998 sind Nutzungsplanungen für Beschneigungsanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Der Bau und der Betrieb der Beschneigungsanlage muss im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung stehen.
2. Der Beschneigungszweck muss darin bestehen,
 - a) den Einheimischen und den Gästen im erschlossenen Ski- und Snowboardgebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Beschäftigungs- und Talabfahrtspisten während der üblichen Wintersaisonzeit zur Verfügung zu stellen;

- b) den Einheimischen und Gästen ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an weiteren Wintersportmöglichkeiten (beispielsweise Schlittelbahnen, Langlaufloipen, Skisprung) anzubieten;
 - c) die Anforderungen an die Vergabe von bedeutenden Wintersportwettkämpfen zu erfüllen.
3. Beschneiungsanlagen im Sinne von Ziffer 2 lit. a hievor sind auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Ski- und Snowboardgebieten zu konzentrieren. Für die Beurteilung dieses Grundsatzes ist seitens des Planungsträgers ein Konzept vorzulegen.
 4. Mit der Hilfe von Beschneiungsanlagen darf die Voraussetzung für den Wintersport in Gebieten, die wegen ihrer Höhenlage, Exposition, Topographie und klimatischen Bedingungen für den Wintersport an sich ungeeignet sind, nicht erst geschaffen werden.
 5. Grundsätzlich darf nur zwischen dem 1. November und dem 31. März beschneit werden. In begründeten Ausnahmefällen darf bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden.
 6. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:
 - a) Der Wasserbezug ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt, dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneiungsfläche liegt und dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann;
 - b) Moore von nationaler Bedeutung dürfen nicht beschneit werden. Moore von regionaler und lokaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit nicht beschneit werden.
 7. Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.

2.2 Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze für Beschneiungsanlagen

a) Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. b bis d nachstehend verwiesen werden. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. e bis h nachstehend sowie auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Ziffer 3 hienach) verwiesen werden.

b) Einhaltung des zulässigen Beschneiungszwecks

Wie sich aus dem Umweltverträglichkeitsbericht/Hauptuntersuchung vom 3. Oktober 2002 (vgl. S. 14) sowie aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Oktober 2002 ergibt, dient das Beschneiungsvorhaben dazu, ein angemessenes und bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Abfahrten sicherzustellen. Die Haupt-Beschäftigungspisten und die Haupt-Heimabfahrtspisten müssen innerhalb der nächsten ca. 5 bis 10 Jahre gesichert werden können. Für die Sicherstellung des Betriebs der wichtigsten Anlagen und die verschiedenen Heimabfahrten braucht es daher geschlossene und gesicherte Skipistensysteme. Dies betrifft die Skigebiete Scalottas, Danis, Stätzerhorn und Pradaschier auf der Westseite sowie das Skigebiet Rothorn/Heimberg auf der Ostseite.

Im Weiteren sind auch die Weltcupanlässe und die Trainingsmöglichkeiten von Schneesportlern für die Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden von grosser Bedeutung. Auf Wunsch der FIS sollen die verschiedenen Weltcupwettkämpfe auf die für diesen Zweck attraktivere und spektakulärere östliche Talseite verlagert werden. Um einen gesicherten Platz im Weltcupkalender zu erhalten, müssen die verschiedenen Abfahrtsstrecken beschneit werden können. Der Zweck des vorliegenden Beschneiungsprojektes liegt somit innerhalb der in der WL 1998 abgesteckten Leitplanken.

c) Konzentration auf die bedeutendsten Pisten des erschlossenen Schneesportgebietes Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden

Die vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneiungsanlagen und Beschneiungsflächen beschränken sich auf die Hauptbeschäftigungspisten und Haupt-Heimfahrtspisten in den wichtigsten Skigebieten Scalottas, Danis und Stätzerhorn auf der Westseite und im Skigebiet Rothorn/Heimberg auf der Ostseite. Der Grundsatz der WL 1998 ist somit eingehalten.

d) Eignung der Schneesportregion Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden für die Wintersportnutzung

Das gesamte Gebiet wird seit jeher als Skigebiet genutzt. Die Eignung der Schneesportregion Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden für die intensive Wintersportnutzung ist unbestritten.

e) Einhaltung des zulässigen Beschneiungszeitraumes

Im geltenden Art. 76 Abs. 3 des Baugesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz ist die Beschneigung nur insofern zeitlich beschränkt, als sie lediglich bei gefrorenem Boden erfolgen darf. Überflurhydranten sind nach dem Winterende zu entfernen. Obwohl die Gemeinde im Wasserversorgungsnachweis mit der Zeitspanne der Beschneigung vom 1. November bis im Februar rechnet, schliesst sie einen früheren Beginn nicht ausdrücklich aus. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäss WL 1998 eine Beschneigung nur zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgen darf und dass lediglich in begründeten Ausnahmefällen bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden kann. Die Gemeinde wird ersucht, Art. 76 Abs. 3 BauG bei nächster Gelegenheit mit einer entsprechenden zeitlichen Beschränkung zu ergänzen.

f) Wasserbezug

Die Ausgangslage und die Auswirkungen des Projektvorhabens auf die Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz einerseits und auf die natürlichen Fließgewässer im fraglichen Gebiet andererseits sind im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 2. Oktober 2002 und im Wasserversorgungsnachweis für das Gesamtkonzept der Beschneiungsanlagen vom 27. Mai 2002 erläutert. Prinzipiell basiert die Wasserversorgung auf der Wasserentnahme ab drei Speicherseen. Die Speicherseen werden mit Überlaufwasser von 25 gefassten Quellgruppen auf dem Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz gespiesen. Es sollen keine neuen Quellen gefasst werden. Das vorliegend vorgesehene Wasserbezugskonzept entspricht somit den Grundsätzen der WL 1998.

g) Beschneigung von Mooren

Die Beschneiungsleitungen können gemäss UVB (S. 27) praktisch vollständig ausserhalb der Flachmoore verlegt werden. Der Verlauf der Beschneiungsleitungen kann zusätzlich an verschiedenen Stellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. mit der ökologischen Baubegleitung noch optimiert werden. Von der Beschneigung selbst sind hingegen verschiedene Moore (darunter auch Moore von nationaler Bedeutung) im Pistenbereich betroffen. Es handelt sich dabei praktisch durchwegs um vom Pistenbetrieb und teilweise auch durch Beweidung bereits beeinträchtigte Flächen. Für die durch den Pistenbetrieb beeinträchtigten Flächen kann durch die Beschneigung allenfalls eine Verbesserung erreicht werden. Sofern Moore von regionaler oder nationaler Bedeutung betroffen sind, wird nachstehend unter Ziffer 3.6.4 Flora näher darauf eingegangen.

h) Prüfung betreffend Beschneiungsadditiven

Im Bericht zur Schutzzonenausscheidung der Gemeinde Vaz/Obervaz wird zum Schutz des Trinkwassers ein Verbot von Kristallisationsadditiven in den Schutzzonen vorgeschlagen. Dieses Verbot wurde jedoch von den Gemeinden nicht ins Reglement aufgenommen. Der Einsatz von Kristallisationsadditiven sind in Grundwasserschutzzonen in hohen Mass unerwünscht. Auf Grund der heutigen Kenntnisse über die Wirkung der Kristallisationsadditive im Trinkwasser ist jedoch ein Verbot nicht

möglich. Dennoch wird den betroffenen Gemeinden dringend empfohlen, mit den Bergbahnen einen freiwilligen Verzicht anzustreben.

Zwei weitere Aspekte sprechen gegen den Einsatz von Kristallisationsadditiven.

- Schneileitungen müssen wegen der Frostgefahr nach jedem Einsatz entleert werden. Die Entleerung erfolgt normalerweise in ein Oberflächengewässer. Sind dem Schneiwasser Kristallisationsadditive beigemischt, besteht die Gefahr, dass sich im Gewässer Grundeis bildet. Dies sollte unter allen Umständen verhindert werden. Das heisst, dass entweder keine derartigen Produkte eingesetzt werden, oder das Zudosieren wird früh genug abgesetzt, damit am Schluss keine Additive mehr im Wasser sind. Eine entsprechende Auflage wird bei der Erteilung der noch ausstehenden Einleitungsbewilligung durch das AfU formuliert werden.
- Insbesondere auf der Westseite des Schneesportgebiets müssen Pisten über grössere Moore beschneit werden. Auf Grund der heutigen Erkenntnisse ist der Einsatz von jeglichen Hilfsstoffen in diesen Biotopen als zusätzliche Belastung abzulehnen. Da es betrieblich nicht einfach sein wird, Kristallisationsadditive kleinräumig nicht einzusetzen, sollte generell darauf verzichtet werden.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

3.1 Erfordernis UVP und massgebliches Verfahren

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt die geplante Schneeanlageerweiterung als Anlagetyp 60.4 der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), zumal die zusätzlich zu beschneien Flächen grösser als 5 ha sind. Massgebliches Verfahren im Sinne der UVPV ist das vorliegende Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG). Zuständige Behörde ist somit die Regierung, welcher der Genehmigungsentscheid obliegt (Art. 37 Abs. 3 KRG).

3.2 Koordination mit anderen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 (und 22 UVPV) eine Koordinationspflicht mit anderen Bewilligungen. Für die geplante Anlagenerweiterung

sind die folgenden der in Art. 21 Abs. 1 UVPV aufgeführten Spezialbewilligungen erforderlich:

- Rodungsbewilligung nach Waldgesetz
- Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz (Einleitung von Wasser/Abwasser in ein Oberflächengewässer, Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche des Grundwassers Art. 19 GSchG)

Diese Bewilligungen werden im Rahmen der Zustimmung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erteilt. Die Rodungsbewilligung hat nach gängiger Praxis bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorzuliegen. Auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz ist einzig die Rodung beim Speichersee Tgantieni notwendig. Ein entsprechendes Gesuch liegt bis heute nicht vor. Das Genehmigungsverfahren bezüglich des Speichersees Tgantieni wird bis zum Vorliegen der Rodungsbewilligung sistiert.

3.3 Gegenstand der UVP (Vorhaben)

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen ist der im Auftrag der betroffenen Gemeinden sowie der Bergbahnen im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden von der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, und Arnal, Büro für Natur und Landschaft AG, St. Gallen, erstellte UVB vom 3. Oktober 2002 betreffend das Projekt „Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden“.

Im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden soll innerhalb der nächsten ca. 10 Jahre der Anteil der beschneiten Pistenflächen von heute rund 15 % auf knapp 32 % erhöht werden. Damit soll gemäss Angaben im UVB ein ausreichendes Pistenangebot im Skigebiet sichergestellt werden. Nach erfolgtem Ausbau umfasst die beschneibare Fläche rund 134 ha Pisten, wovon rund 111 ha auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz liegen.

Der UVB geht davon aus, dass pro Wintersaison für die Gesamtbeschneigung ca. 493'000 m³ Wasser verbraucht werden. Grundlage für die Wasserversorgung der Beschneiungsanlagen ist ein Konzept der Gemeinde Vaz/Obervaz für die mögliche, saisonal schwankende Wasserabgabe an die Beschneiungsanlagen aus dem Netz

der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Gesamtkonzept für die Versorgung der Beschneiungsanlagen geht von einer intensiveren Nutzung des bestehenden Speichersees Heidbühl (Kapazität ca. 35'000 m³) sowie zwei neuen Speicherseen aus. Der neue Speichersee Tgantieni mit ca. 25'000 m³ dient der Wasserversorgung für die Anlagen Scalottas, Pedra Grossa und Gertrud, der neue Speichersee Scharmoin mit einer Kapazität von ca. 55'000 m³ dient der Versorgung der Anlagen auf der Ostseite (Rothorn/Heimberg).

Die für die Erstellung und den Betrieb der Beschneiungsanlage notwendigen baulichen Veränderungen betreffen:

- *Beschneiungsleitungen/Zapfstellen*

Das neu zu erstellende Leitungsnetz weist eine Länge von ca. 30 km (in Vaz/Obervaz 23.3 km) auf und wird mit 340 (in Vaz/Obervaz 302) neuen Zapfstellen versehen.

- *Erstellung des Speichersees Scharmoin*

Für die Versorgung der Ostseite ist die Erstellung des Speichersees Scharmoin geplant und soll noch in diesem Jahr realisiert werden. Das entsprechende BAB-Gesuch ist am 29. April 2003 ans ARP eingereicht worden.

- *Erstellung des Speichersees Tgantieni*

Für die Versorgung der Beschneiungsflächen Scalottas, Pedra Grossa und Gertrud ist die Erstellung des Speichersees Tgantieni geplant.

3.4 Inhalt der UVP

Inhalt der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben im Hinblick auf die Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind.

Andererseits bildet Inhalt der UVP die Prüfung, ob bei der Anlage die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich eingehalten werden (Art. 13 Abs. 3 UVPV), ob also das Projekt voraussichtlich mit den geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt verträglich ist. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über den Umweltschutz ergeben, bleiben vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des AfU vom 29. Juli 2002 ab.

3.5 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Als Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG sind die folgenden Unterlagen zu betrachten:

- Umweltverträglichkeitsbericht / Hauptuntersuchung Erweiterung Beschneiungsanlagen im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden vom 3. Oktober 2002.

Der im Auftrag der Gemeinden sowie der Bergbahnen des Schneesportgebietes Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden von der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, und ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG, St. Gallen, erstellte UVB vom 3. Oktober 2002 betreffend das Projekt Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen im Wesentlichen vollständig auf.

Nicht vollständig ist der UVB im Zusammenhang mit Vegetationskartierungen bei Schwachstellenbeschneiungen. Es ist bekannt, dass nach der Elimination einer Schwachstelle auf einer Piste (durch eine Beschneiung) die Belastung der Vegetation an kritischen Stellen ober- oder unterhalb der sanierten Schwachstelle zunimmt. Diese Gebiete sind auszuweisen und zu kartieren. Für zulässige Beeinträchtigungen muss angemessener Ersatz geleistet werden.

Im Zusammenhang mit der Darstellung von Ersatz- und Kompensationsmassnahmen für zulässige Eingriffe in geschützte Vegetation (Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1 ter NHG) wurde am 5. Mai 2003 ein Nachtrag zum Umweltverträglich-

keitsbericht vom 3. Oktober 2002 und zu den Baugesuchen bis April 2003 „Ersatzmassnahme Reunc“ geliefert. Dieser Nachtrag ist nicht in den Beurteilungsbericht des AfU eingeflossen. Die zuständige kantonale Fachstelle (ANL) stimmt dem Nachtrag jedoch zu.

Die Richtigkeit der Angaben im UVB betreffend der neuen Eingriffe ist weitgehend unbestritten. Auf einzelne kleine Differenzen wird bei der Beurteilung hingewiesen.

Eine abschliessende Beurteilung der Rechtskonformität des Projekts ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im AfU und den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informationen möglich.

3.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

3.6.1 Gewässerschutz und Fischerei

a) Quantitativer Gewässerschutz

Für die Beschneidung werden in Zukunft insgesamt ca. 500'000 m³ Wasser gebraucht. Davon werden ca. 400'000 m³ aus der Trinkwasserversorgung (Überschusswasser) bezogen. 100'000 m³ können aus den drei Speicherseen bezogen werden. Der UVB zeigt auf, dass dieser Wasserbezug für die Beschneidung keinen wesentlichen Einfluss auf das Gewässersystem im Winter hat. Dies insbesondere deshalb, weil das Überschusswasser aus der Trinkwasserversorgung schon heute nicht am Ort der Fassung dem natürlichen Kreislauf (das heisst in die Bäche) zurückgegeben wird, sondern entweder direkt in den Heidsee oder in den eingedolten Heidbachkanal. Seitdem der Heidsee nicht mehr zur Energieerzeugung gebraucht wird, führt der Bach unterhalb des Sees auch in trockenen Wintern gemäss UVB immer mehr als 250 l/s. Die Reduktion des Abflusses durch die Beschneidung wird mit max. 25 l/s berechnet. Das heisst, der Abfluss im Heidbach wird in drei Wintermonaten um max. ca. 10 % reduziert.

Die Regierung teilt die Beurteilung im UVB, wonach die mit den neuen Beschneidungen verbundenen Wasserentnahmen den Wasserhaushalt im betroffenen Gebiet nicht wesentlich beeinträchtigen. Eine Wasserentnahmebewilligung ist für den Bezug von Wasser aus der Trinkwasserversorgung nicht notwendig, insbesondere weil damit keine Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt werden (Art. 29 lit. b. GSchG). Auf der heutigen Stufe der Planung sind jedoch noch nicht alle Konflikte mit den Be-

langen des Schutzes von Oberflächengewässern im UVB dargestellt. Nicht dargestellt sind folgende Problemkreise:

- Wasserbezug für stetigen Zufluss zu den neuen Speicherseen während den Sommermonaten (verhindern der Eutrophierung der Seen). Abfluss aus den Seen.
- Abfluss bei notwendigen Entleerungen der Speicherseen.
- Entleerung der Schneileitungen.

Die Bauprojekte haben aufzuzeigen, wie diese Punkte gelöst werden können, ohne Oberflächengewässer oder Grundwasservorkommen wesentlich zu beeinträchtigen. Die allenfalls notwendigen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen (Bewilligung zum Einleiten von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer (Art. 7 Abs. 2 GSchG) sowie allenfalls eine Bewilligung zum Ableiten von Oberflächenwasser in die Speicherseen zum Erhalten eines kontinuierlichen Durchflusses können zur Zeit weder erteilt noch in Aussicht gestellt werden.

b) Qualitativer Gewässerschutz

Der UVB zeigt auf, dass die einzelne Beschneiungsleitungen sowie Beschneiungsflächen Schutzzonen von Quellen betreffen, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden sowie der Stadt Chur dienen. Ausgeschiedene Fassungsbereiche (S I) werden keine direkt betroffen, jedoch die Schutzzonen S II und S III. Der UVB erachtet die mit dem Bau und Betrieb der Anlagen verbundenen Gefährdungen des Grundwassers als vertretbar, sofern für die Projektierung und insbesondere die Ausführung der Bauten ein Hydrogeologe beigezogen wird.

Die Gemeinden Vaz/Obervaz und Parpan sind dabei, für die wichtigsten Quellgruppen (Quelle Müli und Quellen Plam Nesa) detaillierte Schutzzonen auszuscheiden. Für die übrigen Quellen wurden sogenannte generelle Schutzzonen ausgeschieden. Die detaillierten Schutzzonenausscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Das Schutzzonenreglement berücksichtigt die Anliegen der Bergbahnen soweit als möglich. Die vorgesehenen Beschneiungsanlagen sind auch in den betroffenen Schutzzonen möglich. Die Regierung teilt die Beurteilung im UVB, wonach der qualitative Grundwasserschutz durch den Bau und den Betrieb der Beschneiungsanlagen aller Voraussicht nach nicht betroffen wird. Allerdings muss die Leitungsführung nahe von einzelnen Quellen im Rahmen der Projektierung unter Beizug einer Fachperson

(Geologe) noch detailliert abgeklärt werden. Das Bauprojekt hat Auskunft darüber zu geben, ob und wenn ja, welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers während dem Bau und dem Betrieb der Anlagen notwendig sind.

Im Zusammenhang mit dem qualitativen Grundwasserschutz sind zudem zwei weitere Aspekte von Belang, welche im UVB nicht abgehandelt werden:

- Unfälle und Pannen von Pistenfahrzeugen in der Schutzzone von Quellen, bei welchen wassergefährdende Stoffe (insb. Öle und Treibstoffe) in den Untergrund gelangen können.
- Kristallisationsadditive, welche für die Schneeproduktion eingesetzt werden.

Als Massnahme zur Bewältigung von Ereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist im Schutzzonenreglement vorgesehen, einen Interventionsplan zu erarbeiten, in dem das Vorgehen bei Unfällen und Pannen leicht verständlich dargestellt wird. Die Gemeinde wird angewiesen, diesen Interventionsplan durch die Bergbahnen im Rahmen der Ausarbeitung der Bauprojekte erstellen zu lassen und den Projektunterlagen für das erste BAB beizulegen.

Auf die Zugabe von Beschneiungsadditiven wurde bereits in Kap. 2.2 (Prüfung der allgemeinen Grundsätze) eingegangen.

3.6.2 Landschaftsschutz

Gemäss UVB wird die typisch inneralpine Landschaft im Projektperimeter durch die bestehenden Erschliessungsanlagen (Bahnen, Pistenplanien, Steinwälle und Strassen) auch im Sommer stark geprägt resp. vorbelastet. Laut Angaben im UVB liegt das Gebiet der Beschneiungsanlagen ausserhalb schützenswerter Landschaften nach NHG.

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft werden die neuen Eingriffe nach Ansicht der Verfasser des UVB aus grösserer Entfernung nicht sehr stark auffallen. Eine sorgfältige Endgestaltung vorausgesetzt, können die projektbedingten Auswirkungen auf die Landschaft nach den Angaben im UVB relativ gering gehalten werden.

Die Regierung teilt die Beurteilung im UVB. Der im UVB vorgesehene Umweltbaubegleiter hat soweit als möglich auch den Aspekt Landschaftsschutz in seine Arbeit einzubeziehen.

3.6.3 Boden

Der UVB beschreibt die im Projektperimeter vorkommenden Beeinträchtigungen des Oberbodens (Präparierung und Benutzung der Pisten) sowie Stellen mit Hangwasseraustritten. Geologisch instabilere Gebiete (Rutschungen, Sackungen) treten im Projektperimeter keine auf resp. konnten umfahren werden. Die Regierung teilt die Beurteilung im UVB, wonach durch den Bau und späteren Betrieb der Beschneigungsanlagen keine wesentlichen Auswirkungen auf die betroffenen Böden zu erwarten sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die Eingriffe unter Beizug eines Umweltbaubegleiters erfolgen.

Ein Problem von Eingriffen in die Vegetationsdecke in hochgelegene Flächen besteht darin, dass die Wiederbesiedlung von abgetragenen Flächen durch Pflanzen nur langsam erfolgt. Um langfristige Schäden insbesondere durch Erosion zu minimieren, müssen Eingriffe daher besonders sorgfältig durchgeführt werden. Die Hauptaufgabe des Umweltbaubegleiters im Bereich Bodenschutz besteht darin zu prüfen, ob und wenn ja welche Massnahmen zur Vermeidung von Erosion notwendig sind. Da im Projekt eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist, sind die Interessen des Bodenschutzes bei den Arbeiten gewahrt.

3.6.4 Flora

Der UVB geht davon aus, dass für den Leitungsbau ein Vegetationsstreifen von ca. 8 bis 10 m Breite beeinträchtigt wird. Davon wird im Bereich des Leitungsgrabens die Vegetation bei normalem Bauvorgang auf ca. 2 m Breite vollständig zerstört. Bei sehr sorgfältiger Arbeitsweise unter Beizug eines Umweltbaubegleiters kann die Belastung jedoch deutlich verringert werden.

Durchschnittlich wird eine Pistenbreite von ca. 30 bis 50 m beschneit. Die vom Projekt (Leitungsbau und Beschneigung) neu betroffenen Flächen wurden nach Delarze aufgenommen. Berücksichtigt wurde auch eine frühere Kartierung (Vegetationskartierung quadra GmbH). Das Resultat der Feldarbeiten wurde in einer Vegetationskarte 1 : 10'000 dargestellt, und die aufgenommenen Flächen wurden numeriert. Im Anhang zum UVB Teilbericht Flora / Fauna wird jede Fläche nach einheitlichem Muster beschrieben und mit Bildern dokumentiert.

Die kantonale Fachstelle (Amt für Natur und Landschaft, ANL) bemängelt die Qualität der Vegetationskartierung in Teilbereichen. Die Dienststelle verzichteten doch auf ei-

nen Rückweisungsantrag, weil in ihrer Einschätzung in den fragwürdig kartierten Gebieten keine NHG-Biotope zu finden sind, welche die Realisierung des Projekts verunmöglichen. Allerdings sind aufgrund dieser Mängel im Rahmen der Detailprojektierung für die Baubewilligungsverfahren noch umfangreiche Nachkartierungen notwendig.

Zu einzelnen Teilen der Beschneidungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Schutzes der Flora jedoch wesentliche Vorbehalte:

a) Pedra Grossa (Abkürzung Rennpiste)

Die Beschneidung „Abkürzung Rennpiste“ durchquert ein Teilobjekt des Flachmoores von nationaler Bedeutung Nr. 783 „Heidsee, Pedra Grossa“. Schneileitungen sind keine vorgesehen. Der Kunstschnee soll von Zapf- resp. Schneistellen ober- und unterhalb in die Piste eingestossen werden. Das Beschneien eines Flachmoors von nationaler Bedeutung widerspricht grundsätzlich dem Schutzziel für diesen Biotoptyp und ist somit gestützt auf Art. 18a NHG i.V.m. Art. 4 und 5 der zugehörigen Flachmoorverordnung nicht zulässig.

Die Beschneidung „Abkürzung Rennpiste“ wird vor allem für FIS Slalom-Rennen benötigt (Beschneidung als Auflage der FIS). Für den Normalbetrieb steht daneben eine durchgehend beschneite Piste (Abfahrts piste) zur Verfügung. Der Rennbetrieb im Skisportgebiet wird mittelfristig auf die Ostseite des Skigebiets verlegt, so dass in absehbarer Zukunft eine rennsportbedingte Beschneidung der „Abkürzung Rennpiste“ nicht mehr nötig sein sollte. Diese Verlegung der Rennpiste bzw. die Beschneidung der neuen Linienführung ist ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Teilrevision.

Aus der Sicht der Regierung kann die Präparierung der Piste über das Flachmoor von nationaler Bedeutung ausnahmsweise (ohne Eintrag als Beschneidungsfläche im Generellen Erschliessungsplan) in Jahren geduldet werden, in welchen der Rennkalender der FIS ein oder mehrere Rennen auf dieser Piste vorsieht. Das Präparieren der Piste über das Flachmoor mit Kunstschnee ist der zuständigen Dienststelle frühzeitig zu melden. In Absprache mit dieser Stelle soll die schonendste Art der Präparierung festgelegt werden.

Mit Schreiben vom 30. April 2003 teilte das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) der Gemeinde mit, dass eine Festlegung der Beschneidungsfläche „Abkürzung Rennpiste“ in den beschlossenen Planungsmitteln beanstandet werden

muss bzw. für eine Nichtgenehmigung in Betracht gezogen würde. Gleichzeitig gab das DIV der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die Gelegenheit, sich zu den vorgeschlagenen Nichtgenehmigungen vernehmen zu lassen. Die Gemeinde äusserte sich zu den Beanstandungen mit Schreiben vom 6. Mai 2003 und teilt mit, dass sie mit einer Nichtgenehmigung der Teilfläche, welche ein Flachmoor berühre, einverstanden sei, nicht jedoch mit dem Verzicht auf die Beschneidung der ganzen „Abkürzung Rennstrecke“.

Eine dauernde Beschneidung des Flachmoores von nationaler Bedeutung ist, wie bereits oben erwähnt, nicht zulässig. Der Vorschlag der Gemeinde, das Flachmoor von der Beschneidung zu eliminieren, hätte zur Folge, dass an dieser Stelle eine sekundäre Schwachstelle durch die intensivere Nutzung der beschneiten Piste in Erscheinung treten würde. Die Beschneidungsfläche „Abkürzung Rennstrecke“ kann demzufolge nicht genehmigt werden.

b) Schwachstellenbeschneidungen Gertrud, Sissi, Cumascheals Berg (Vaz/Obervaz) sowie Dros (Gemeinde Churwalden)

Die Auswirkungen dieser Schwachstellenbeschneidungen lassen sich aufgrund fehlender Kartierungen nicht abschliessend beurteilen. Im Perimeter der Beschneidungen liegen gemäss Kartierung zwar keine nach NHG geschützten Biotope. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass derartige Biotope in den übrigen Pistenabschnitten vorkommen und diese wegen der intensiveren Benutzung der Pisten dank Beschneidung wesentlich stärker belastet werden (Verlagerung der kritischen Stellen). Das Genehmigungsverfahren bezüglich dieser Beschneidungsflächen und Anlagen wird sistiert, bis der Nachweis erbracht ist, dass sich in den nicht künstlich beschneiten Pistenabschnitten keine nach NHG geschützten Biotope, insbesondere keine Moore, befinden. Die Gemeinde wird angewiesen, den Nachweis anhand einer Ergänzung der Vegetationskartierung zu erbringen. Das Genehmigungsverfahren bezüglich der Schwachstellenbeschneidungen Gertrud, Sissi und Cumascheals Berg wird bis zum Vorliegen dieses Nachweises sistiert.

c) Bossihang

Die Beschneidungsfläche im Bereich „Bossihang“ bildete bereits Bestandteil der Totalrevision der Ortsplanung Vaz/Obervaz im Jahre 2001. Das Genehmigungsverfahren

betreffend dieser Fläche wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 1179 vom 10. Juli 2001 bis zum Vorliegen eines Nachweises bezüglich der Einhaltung der Lärmschutzverordnung sowie bis zum Vorliegen der Abklärungen der übrigen Umweltaspekte sistiert. Der vorliegende UVB beinhaltet nun die entsprechenden Abklärungen.

Die Beschneuerung soll bis unmittelbar an das Flachmoor Nr. 14060 „Carpera“ von regionaler Bedeutung erfolgen, was zu einer wesentlich stärkeren Belastung des Moores führt (Verlagerung der kritischen Stellen, siehe oben). Die Gemeinde wird aufgefordert, zusammen mit der Gesuchstellerin nach einer Lösung zu suchen, die diesem Aspekt Rechnung trägt. Allenfalls ist die zum Bossihang führende Piste ausserhalb des Moores zu führen. Gelingt dies aus nachvollziehbaren technischen Gründen nicht, ist die Abgrenzung der Beschneigungsfläche beim Übergang zum Flachmoor zu überarbeiten. Allenfalls kann für die durch den Pistenbetrieb beeinträchtigten Flächen durch die Beschneuerung eine Verbesserung erreicht werden. Zusätzlich hat die Gesuchstellerin aufzuzeigen, welche Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung des Moores getroffen werden. Die Beschneigungsfläche „Bossihang“ wird in diesem Sinne an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.

d) Optimierung des Projekts im Rahmen der Einzelprojekte (BAB-Verfahren)

Die Fachstelle für Natur und Landschaft (ANL) macht darauf aufmerksam, dass die Leitungsführungen im Rahmen der Projektierungen für die Baubewilligungsverfahren (BAB) an verschiedenen Stellen in der Nähe von Mooren noch optimiert werden muss und kann. Sobald die Linienführungen der Leitungen für ein Bauprojekt (Teilprojekt) im Feld abgesteckt sind, ist eine Begehung unter Beizug des Umweltbaubegleiters, der kantonalen Fachstellen sowie der Gesuchstellerin durchzuführen. In diesem Rahmen sollen einerseits die Linienführung in Bezug auf den Schutz von Flora und Fauna optimiert, und andererseits die im Projekt aufzunehmenden Massnahmen zum Schutz derselben bestimmt werden.

Nach der definitiven Festlegung der Leitungsführung im Gelände ist das Leitungstrasse neu zu kartieren, damit die mit dem Bau verbundene Zerstörung von geschützten Vegetationseinheiten bei der Bauabnahme dokumentiert und gemäss ständiger Praxis bewertet werden kann. Die Kartierung ist den Baugesuchsunterlagen beizulegen.

e) Ersatzmassnahmen

Die vom Leitungsbau und der Beschneigung betroffenen, nach NHG geschützten und damit ersatzpflichtigen Vegetationstypen werden in der Tabelle 4 des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) Teil Flora und Fauna ausgewiesen, und deren Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der Beschneigungsanlagen wird nach dem anerkannten System bewertet. Die von der Gesuchstellerin in Tabelle 4 ausgewiesene Punktzahl ist grundsätzlich korrekt. Gemäss dieser Berechnung sind mit dem Bau und dem Betrieb aller Beschneigungsanlagen Ersatzmassnahmen im Umfang von ca. 260'000 Punkten notwendig. Auf Grund der notwendigen Optimierung der Leitungsführung sowie der Nachkartierung werden sich noch geringfügige Veränderungen ergeben, welche sich jedoch nicht relevant auf die Gesamtsumme auswirken dürften.

Der UVB sowie der später eingereichte Nachtrag zum UVB zeigen auf, dass mit der Pflege des Moors „Reunc“ nördlich der Alp Stätz ca. die Hälfte (130'000 Punkte) kompensiert werden können. Für die Kompensationen der restlichen Punkte liegen verschiedene Vorschläge vor, die jedoch noch mit den Bewirtschaftern abgesprochen werden müssen. Im UVB wird versprochen diese Angaben sobald als möglich nachzuliefern.

Die kantonale Fachstelle für den Naturschutz schlägt deshalb vor, in Ergänzung zum genannten Objekt „Reunc“ die Pflege des Moors von nationaler Bedeutung auf den Parzellen 1147, 1148, 1149, 1151, 1152, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161 im Gebiet „Pedra Grossa“ als Ersatzmassnahme zu bestimmen. Die meisten dieser Parzellen gehören den Bergbahnen. Die Realisierbarkeit der Ersatzmassnahme sollte somit gegeben sein. Mindestens ein Teil der Flächen wird zur Zeit nicht angepasst bewirtschaftet, sondern beweidet. Wenn die oben bezeichneten Flächen ausgezäunt und danach nur noch angepasst gemäht werden, ergibt das einen ökologischen Gewinn von 5.6 Pt. pro m². Bei einer gesamten anrechenbaren Fläche von 20'600 m² können mit dieser Massnahme 116'000 Punkte kompensiert werden. Zusammen mit den im UVB vorgeschlagenen Massnahmen können somit ca. 245'000 Punkte als Ersatzmassnahmen festgelegt werden. Angesichts der Unsicherheiten bezüglich der nach Bauausführung verbleibenden Beeinträchtigungen erscheinen damit genügend Ersatzmassnahmen zur Kompensation aller mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in nach NHG geschützte Biotope gesichert.

In der Zwischenzeit ist für die Fläche „Reunc“ ein verbindlicher Bewirtschaftungsvertrag eingetroffen. Somit ist die Voraussetzung zur Einreichung der folgenden zurzeit vorliegenden Baugesuche gegeben:

- **Beschneigung Dieschen, Beschneigung Tgantieni / Scalottas**; Bauherrschaft Rothornbahn & Scalottas AG
- **Beschneigungsanlagen Proschieri, Valbella-Sartons und Skilift Valbella**; Bauherrschaft Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG
- **Speichersee Scharmoin**; Bauherrschaft Gemeinde Vaz/Obervaz

3.6.5 Fauna

Die Aspekte des Schutzes wildlebender Tiere (Fauna) wird im UVB zusammen mit dem Aspekt Flora abgehandelt. Die grössten negativen Auswirkungen auf die Fauna werden im Bereich der beiden neuen Speicherseen Tgantieni und Scharmoin geortet. Gemäss UVB ist zur Zeit noch unklar, ob im Gebiet des geplanten Speichersees Scharmoin Heuschrecken der Rote-Listen-Arten vorkommen. Deshalb ist vorgesehen, im Frühsommer eine Kartierung der Heuschrecken im fraglichen Gebiet vorzunehmen. Falls Rote-Listen-Arten gefunden werden, ist mit den zuständigen kantonalen Stellen festzulegen, welche Massnahmen zum Schutz derselben getroffen werden können. Das Vorkommen der Arten alleine stellt noch kein Hinderungsgrund für das Vorhaben dar.

Die Regierung stimmt der Beurteilung zu den Projektauswirkungen und dem weiteren Vorgehen, wie sie im UVB gemacht werden, zu.

3.6.6 Wald

a) Rodungsfläche auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz

Die geplanten Beschneigungsflächen und –anlagen befinden sich grundsätzlich ausserhalb von Waldareal. Für die Realisierung des Speichersees Tgantieni muss auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz gemäss heutigem Wissensstand Waldareal im Umfang von ca. 0.2 ha gerodet werden. Um die genaue Beeinträchtigung des Waldes zu bestimmen sind detaillierte Projektunterlagen notwendig. Eine präzise Waldfeststellung hat unter Einbezug des zuständigen Forstdienstes vorzunehmen. Die Rodungsbewilligung ist nach gängiger Praxis bereits zum Zeitpunkt der Nutzungsplangeneh-

migung vorzuliegen. Das Genehmigungsverfahren bezüglich des Speichersees Tgantieni ist somit bis zum Vorliegen der Rodungsbewilligung zu sistieren.

b) Rodungsfläche auf Gemeindegebiet Parpan

Für die Weltcupstrecke Ost auf Gebiet der Gemeinde Parpan ist Wald mit besonderen Schutzfunktionen von einer allfälligen Rodung betroffen. Die grössere der zwei Waldflächen ist örtlich vernässt und neigt stellenweise zu Rutschungen. Bevor eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt werden kann ist genauer abzuklären, welche Auswirkungen die Rodung haben kann (Stabilität des Gebiets). Mögliche Alternativen sowie eventuelle technische Massnahmen sind zu prüfen.

Im Rahmen der OP-Revision der Gemeinde Parpan sind die zur Zeit offenen Punkte im Zusammenhang mit der Rodung bzw. der Linienführung in diesem Bereich der Weltcupstrecke Ost zu bereinigen.

Die Auswirkungen von Bau und Betrieb der Beschneiungsanlagen auf den Wald erachtet die Fachstelle als gering, sofern bei der Leitungsführung, der Anordnung der Zapfstellen und der Ausrichtung der Schneekanonen bzw. –lanzen im Betrieb Wurzel- und Baumverletzungen vermieden werden. Die Fachstelle beantragt denn auch, dass für die Detailprojektierung im Bereich von Waldareal der Forstdienst beigezogen wird.

3.6.7 Lärm

Im Anhang C des UVB wird in einem Lärmgutachten aufgezeigt, wie lange an jedem Punkt mit Schneeerzeugern (Schneekanonen) pro Saison geschneit werden darf, ohne damit die zulässigen Grenzwerte nach Lärmschutzverordnung resp. der Empfindlichkeitsstufe der entsprechenden Zone zu überschreiten. Der UVB gelangt zum Schluss, dass diese berechneten Zeiten auf jeden Fall genügen, die benötigte Schneemenge zu erzeugen.

Das AfU als zuständige Fachstelle hat die Richtigkeit der Lärmberechnung bestätigt. Unter der Voraussetzung, dass die in den verschiedenen Plänen eingetragenen Schneizeiten auch konsequent eingehalten werden, wird der Betrieb der geplanten Schneianlagen zu keinen Konflikten mit den Vorschriften der Lärmschutzverordnung führen. Zur Kontrolle der Einhaltung der Schneizeiten ist die Gesuchstellerin im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu verpflichten, über die Beschneigungen an

den kritischen Stellen genau Protokoll zu führen. Bei Bedarf (Reklamationen von Anwohnern) sind diese Protokolle der Gemeinde zuzustellen.

3.6.8 Übrige Umweltbelange

Die Belange Lufthygiene, Erschütterungen, nicht-ionisierende Strahlen, Abfall und umweltgefährdende Stoffe werden vom Projekt Beschneungskonzept Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt.

3.7 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangen die beteiligten Fachstellen und in Übereinstimmung dazu die Regierung zum Schluss, dass der vom Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, sowie von ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG, St. Gallen, erstellte UVB vom 3. Oktober 2002 betreffend der geplanten Erweiterung der Beschneungsanlagen im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden eine genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine abschliessende Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Anlagenerweiterung ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die bei den involvierten Fachstellen vorhandenen Informationen möglich.

4. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungspläne Teil Wasser und Beschneigung 1:10'000, 1:2'500 Lenzerheide und 1:2'500 Valbella bedarf es zur Realisierung des vorgesehenen Ausbaus der Beschneungsanlagen noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im Umweltverträglichkeitsbericht sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Auflagen

für die Projektierung sind mitzubersichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

b) Zustimmungsverfügung BAB (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Baubewilligung der Standortgemeinde ist vorgängig deren Eröffnung an die Gesuchstellerin mitsamt den erforderlichen Auflagen, Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen und weiteren erforderlichen Unterlagen dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft zur Zustimmung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich um ein nutzungsplankonformes Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

Die Gemeinde hat für den Bau des Speichersees Scharmoin bereits ein BAB-Gesuch eingereicht. Der zustimmende Antrag der Gemeinde liegt vor. Das Zustimmungsverfahren kann nach erfolgter Genehmigung des GEP 1:10'000 Teil Wasser und Beschneigung abgeschlossen werden.

c) Bewilligung für Bauten in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 GSchG)

In besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen dürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung erfolgen. Die Bewilligungserteilung erfolgt gleichzeitig mit der BAB-Zustimmungsverfügung.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 22. September 2002 beschlossenen Pläne „**Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneigung 1:10'000**“, „**Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneigung Valbella 1:2'500**“

und „**Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneiung Lenzerheide 1:2'500**“ werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und Hinweisen genehmigt:

- a) Die Beschneiungsfläche „Abkürzung Rennstrecke“ wird nicht genehmigt.
 - b) Das Genehmigungsverfahren bezüglich der Schwachstellenbeschneigungen „Gertrud“ (1.19 ha und 3.06 ha), „Sissi“ (0.44 ha) und „Cumascheals Berg“ (1.07 ha) wird sistiert, bis durch eine Ergänzung der Vegetationskartierung der Nachweis erbracht werden kann, dass sich ausserhalb der zu beschneierenden Pistenabschnitte keine nach NHG geschützten Biotope/Lebensräume, insbesondere keine Moore, befinden, welche durch die Beschneiung zusätzlich belastet würden.
 - c) Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Beschneiungsfläche „Verbindung Cresta Sartons – Alp Stätz“ (0.23 ha) wird samt Leitungen sistiert, bis die einschlägige Nutzungsplanung Churwalden vorliegt.
 - d) Das Genehmigungsverfahren für den Speichersee Tgantieni wird mangels Vorliegen des notwendigen Rodungsgesuches sistiert.
 - e) Die Beschneiungsfläche „Bossihang“ wird im Sinne der Erwägungen (Abschnitt C Ziffer 3.6.4 Flora) an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
 - f) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht für kleine Stauanlagen neu durch die Kantone wahrgenommen wird. Das Amt für Energie ist daran, das kantonale Aufsichtskonzept zu erarbeiten. Ab 1. Januar 2004 wird diese Dienststelle ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Zur künftigen Aufsicht kann heute festgehalten werden, dass sich diese an der eidgenössischen Stauanlagenverordnung orientieren wird. Die Richtlinien sowie die Basisdokumente dazu können ab der Website www.energie.gr.ch unter „Aktuell“ direkt heruntergeladen werden.
2. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht/Hauptuntersuchung vom 3. Oktober 2002 und auf den dazu erstellten Beurteilungsberichte des Amtes für Umwelt vom 10. April 2003 sowie unter den vorstehend in Ziffer 1 enthaltenen

Vorbehalten und den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass der in den vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplänen vom 22. September 2002 vorgesehene Ausbau der Beschneigungsanlagen **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:

- a) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt (S. 20) sowie die Massnahmen zur weiteren Verminderung der Umweltbelastung (S. 30) sind im Benehmen mit den zuständigen Fachstellen in der Detailprojektierung zu berücksichtigen.
- b) Es ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung zu bestimmen, welche für die Umsetzung der Massnahmen während der Bauphase besorgt ist. Für diese Umweltbaubegleitung ist ein Pflichtenheft zu erstellen. Das Pflichtenheft ist den Baugesuchsunterlagen beizulegen.
- c) Die Linienführung der Leitungen in naturkundlich heiklen Gebieten ist nach der Profilierung im Gelände unter Beizug der zuständigen kantonalen Dienststellen durch Massnahmen zum Schutz von Flora und Fauna zu optimieren. Nach der definitiven Festlegung der Leitungsführung im Gelände ist das Leitungstrasse neu zu kartieren, damit die mit dem Bau verbundene Zerstörung von geschützten Vegetationseinheiten bei der Bauabnahme dokumentiert und gemäss ständiger Praxis bewertet werden kann. Die Kartierung ist den Baugesuchsunterlagen beizulegen.
- d) Für die Detailprojektierung im Bereich von Waldareal ist der Forstdienst beizuziehen.
- e) Die Leitungsführung in der Nähe von einzelnen Quellen muss im Rahmen der Projektierung unter Beizug einer Fachperson (Geologe) noch detailliert abgeklärt werden. Das Bauprojekt hat Auskunft darüber zu geben, ob und wenn ja, welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase und des Betriebs der Anlagen notwendig sind.
- f) Im Rahmen der Detailprojektierung ist ein Interventionsplan zu erarbeiten, welcher für alle Beteiligten leicht verständlich aufzeigt, wer bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten in Schutzzonen von Quellen welche Massnahmen treffen muss. Der Interventionsplan ist den Baugesuchsunterlagen beizulegen.

- g) Falls für die Beschneidung nicht generell auf Kristallisationsadditive verzichtet werden kann, ist aufzuzeigen, mit welchen technischen und/oder betrieblichen Massnahmen verhindert werden kann, dass Kristallisationsadditive in Moore gelangen können.
 - h) Zur Kontrolle der Einhaltung der Schneizeiten ist die Gesuchstellerin im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu verpflichten, über die Beschneidungen an den kritischen Stellen genau Protokoll zu führen. Bei Bedarf sind diese Protokolle der Gemeinde zuzustellen.
 - i) Es ist im Bauprojekt aufzuzeigen, wie die Eutrophierung der Speicherseen verhindert werden kann (steter Wasserzufluss in den Sommermonaten oder ähnlich wirksame Massnahmen), wie die Entleerung der Seen erfolgt und welche Belastung von Oberflächengewässern daraus resultieren kann, resp. mit welchen Massnahmen solche verhindert werden können. Es ist ferner aufzuzeigen, wo und wie die Entleerung der Schneileitungen erfolgt. Es ist schliesslich aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen eine übermässige Belastung der Gewässer (schwallartige Rückgabe) verhindert werden kann.
3. Als **Ersatz** für die absehbar mit der Realisierung der verschiedenen Beschneidungsanlagen verbundenen Eingriffe in nach NHG geschützte Biotop sind die jeweiligen Gesuchstellerinnen im Rahmen der BAB-Verfahren zu verpflichten, das Moor „Reunc“ sowie das Moor von nationaler Bedeutung „Pedra Grossa“ auf den Parzellen 1147, 1148, 1149, 1151, 1152, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161 (Parzellen im Eigentum der Bergbahnen) nach den Vorschriften der zuständigen kantonalen Fachstelle fachgerecht zu bewirtschaften.
4. Die für den Bau der Beschneidungsanlage abschliessend noch erforderlichen Bau- und Spezialbewilligungen, wie
- Baubewilligung der Standortgemeinde
 - Zustimmungsverfügung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (DIV)
 - Rodungsbewilligung
 - Einleitungsbewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG (AfU)

- Bewilligung für Eingriffe in besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche nach Art. 19 Abs. 2 GSchG (AfU)
 - Allenfalls weiteren Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung bleiben mitsamt allfälligen Auflagen und Bedingungen vorbehalten. Sie können als in Aussicht gestellt betrachtet werden, sofern bei der Erarbeitung des Ausführungsprojektes (Bauprojektes) die Nutzungsplanung, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die im vorliegenden Beschlussdispositiv enthaltenen Vorbehalte und Auflagen (Ziff. 1 lit a – e und Ziff. 2 lit. a – j) beachtet werden.
5. Die am 22. September 2002 beschlossenen Generellen Erschliessungspläne, der Umweltverträglichkeitsbericht mit Beilagen vom 3. Oktober 2002 sowie der vorliegende Regierungsbeschluss können ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt während 20 Tagen beim ARP, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
6. Gegen den vorliegenden Beschluss kann innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
7. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den folgenden Generellen Erschliessungsplänen, alle vom 24. September 2000, anzubringen:
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Wasser und Beschneigung
 - Genereller Erschliessungsplan 1:2'500 Teil Wasser/Beschneigung „Lenzerheide“
 - Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Wasser/Beschneigung „Valbella“
8. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden den Gesuchstellerinnen (Lenzerheide Bergbahnen Danis Stätz AG, Rothornbahn & Scalottas AG, Pradaschier AG, Skilift Crestas AG) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.

8. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen